

**IX. (Verlängerung oder Unterbrechung der dem Noviziate vorausgehenden Probezeit.)** Die Postulantin Lucia will sich einem religiösen Institute widmen, das den Schulunterricht erteilt. Sie muß vor Eintritt ins Noviziat die Prüfung als Lehrerin bestehen. Nun hat ihr Postulat sechs Monate gedauert; sie ist etwas kränklich gewesen und befindet sich tatsächlich nicht in der Lage, das Examen für dieses Jahr mit Erfolg zu bestehen. Weil daher die Prüfung auf das folgende Jahr verlegt wird, kann Lucia noch nicht gleich ins Noviziat eintreten. Das Postulat müßte also entweder um ein ganzes Jahr verlängert, oder denn vollständig unterbrochen werden: beides aber scheint den Bestimmungen des neuen Rechtes entgegen zu stehen. Sollen etwa die Obern eine höhere Dispens einholen, oder wie können sie in dem Falle und in ähnlichen Fällen den kirchlichen Vorschriften gerecht werden?

Hier handelt es sich zwar um einen Einzelfall; allein eine ganze Reihe von mehr oder weniger ähnlichen Fällen könnten ihm angegliedert werden. In der Tat, welche auch die Ursache sein mag, aus der das Postulat über das Gesetzmäßige hinaus verlängert oder total unterbrochen werden muß, ob aus Studien- oder Gesundheitsrücksichten oder aus sonst einem Grunde, z. B. weil der Postulantin ein längerer Aufenthalt in der Familie gestattet wurde; die daraus entstehende praktische Schwierigkeit bleibt sich ungefähr gleich und kann nur auf Grund der nämlichen Prinzipien gelöst werden. Dies wollen wir nun hier versuchen, und der größeren Klarheit wegen werfen wir zunächst zwei Fragen allgemeiner Natur auf, die beantwortet werden sollen und von denen die spezielle Lösung des gestellten Falles abhängt. Erste Frage: Inwieweit darf die dem Noviziate vorausgehende Probezeit oder das Postulat verlängert werden? — Zweite Frage: Muß das Postulat sich unmittelbar an das Noviziat anschließen, darf es nach Belieben oder wenigstens aus einem besonderen Grunde vollständig unterbrochen werden? — Aus der Antwort auf diese Fragen wird sich entnehmen lassen, ob in unserem Falle Dispens notwendig ist oder was überhaupt zu tun übrig bleibt.

I. In der Frage, ob und inwiefern das Postulat verlängert werden darf, gehen die Meinungen der Autoren in etwa auseinander wegen der Verschiedenheit ihrer Erklärung des Kodex. Der can. 539, § 1 sieht fest, daß das Postulat vorgeschrieben ist für alle weiblichen Gemeinschaften mit ewigen Gelübden, sodann auch für alle Laienbrüder in den männlichen Orden und Kongregationen. Zum mindesten sechs Monate muß es dauern, aber die höheren Obern (superiores maiores) können es verlängern, jedoch nicht über ein anderes halbes Jahr hinaus (vgl. den zit. Kan., § 2). Diese letzte Rechtsbestimmung deuten nun einige Kanonisten, wie Biederlaß-Führich S. J. (n. 62) und Fanfani O. P. (n. 158) in dem Sinne, daß gesetzlich und gemäß dem Kodex das Postulat nie über ein Jahr dauern darf. Sie stützen sich bei ihrer Erklärungsweise lediglich auf den Wortlaut selbst des angeführten Kanons, der anscheinend ein Jahr als Höchstmaß für die Zeitdauer des Postulates

ansetzt. „Superior maior“, so heißt es nämlich im Codex „praescriptum postulatus tempus potest prorogare, non tamen ultra aliud semestre“. Nun aber, „ein weiteres halbes Jahr“ macht mit dem vorausgehenden halben Jahr gerade ein „ganzes Jahr“ aus, und nicht mehr. Das Postulat dürfte demzufolge nie über ein Jahr dauern. Diese seine Meinung hat allerdings P. Fanfani in neuester Zeit tatsächlich widerrufen, indem er in der kürzlich erschienenen zweiten Auflage seines Werkes: *de iure religiosorum* (n. 189, c) der entgegengesetzten Ansicht den Vorzug einräumt. Dieselbe wird wohl auch von den allermeisten Kanonisten vorgetragen (vgl. *Commentarium pro religiosis* 1922, p. 14). Man hält daran fest, daß der Ausdruck des can. 539, § 2: non tamen ultra aliud semestre, denselben Sinn aufweist als jener andere: non tamen ultra 6 menses; folglich könnte immer noch der kompetente Obere sechs weitere Monate hinzufügen, aber nicht über dieselben hinaus.

Praktisch erweisen sich die Ergebnisse dieser zwei entgegengesetzten Meinungen als recht wichtig. Der ersten Ansicht zufolge dürfte der zuständige Obere, wenn durch die Konstitutionen neun Monate des Postulates vorgeschrieben sind, nur mehr drei andere Monate hinzufügen und in keinem Falle über dieses Höchstmaß hinausgehen können; er dürfte überhaupt gar nichts hinzufügen, wenn gesetzmäßig ein Jahr für das Postulat bestimmt wäre. Aber der zweiten Meinung gemäß, kann der kompetente Obere ohne Einschränkung das von den Ordenssatzen vorgeschriebene Postulat um sechs volle Monate verlängern. Nehmen wir an, das Postulat sei von den Konstitutionen auf neun Monate oder mehr angesehen; dann darf der zuständige Obere dasselbe auf fünfzehn Monate, bezw. darüber ausdehnen.

Die zweite Ansicht halten wir für richtiger, jedoch mit einem einschränkenden Zusatz. Aus dem Wortlaute nämlich des can. 539 sowie aus der Art und Weise, wie der Gesetzgeber die ganze Materie behandelt, scheint uns hervorzugehen, daß es wirklich der Wunsch der Kirche ist, die Postulatszeit möge, soweit als tunlich, nicht über ein Jahr sich ausdehnen. Konkrete Gründe für diese unsere Auffassung ergeben sich nicht nur aus dem besonderen Ausdruck des Codex „non tamen ultra aliud semestre“, sondern auch aus der früheren klaren Bestimmung der Normae, in welchen es heißt (n. 65): „Tempus postulatus non infra 6 menses nec ultra annum perduret.“ Ferner läßt sich dies, wenn wir nicht irren, wenigstens einigermaßen entnehmen aus jener speziellen Anweisung der Kommission „de approbadis novis institutis religiosis“, worin erklärt wird, es seien in den neuen Konstitutionen der Genossenschaften jene Ausdrücke: saltem 6, saltem 9 mensium, zu vermeiden (vgl. *Bermeersch-Creusen, Epitome*, 2 ed. n. 617). Also wünscht man, daß die Zeit klipp und klar bestimmt werde, vielleicht damit dieselbe nicht ungebührlich verlängert werden könne. Darum glauben wir, daß man fernerhin bei Bestätigung neuer Konstitutionen dem alten Grundsatz der Normae, wenigstens im wesentlichen, treu bleiben wird.

Den soeben erwähnten einschränkenden Zusatz vorausgesetzt, bleibt also die Frage mir noch die: wenn tatsächlich von den Konstitutionen mehr als sechs Monate für das Postulat vorgeschrieben sind, darf alsdann der höhere Obere (superior maior) diese nämliche Zeitdauer um sechs volle Monate verlängern, oder darf er sie bloß um jene Anzahl von Monaten vermehren, wodurch ein ganzes Jahr des Postulates erreicht wird? Nach unserem Dafürhalten kann der zuständige Obere immerhin die von den Ordenssatzen vorgeschriebene Zeit des Postulates um sechs Monate verlängern. Die Gründe für unsere Ansicht sind folgende:

1. Ohne Zweifel ist dem ersten Satzteile des § 2 im can. 539 der Ausdruck „a Constitutionibus“ hinzuzudenken, so daß es eigentlich heißt: „Superior maior praescriptum (a Constitutionibus) postulatus tempus potest prorogare“. Dann aber steht es sehr gut an, im zweiten Teile des nämlichen Satzes jene Worte „non tamen ultra aliud semestre“ so zu deuten, daß der Sinn folgender ist: nicht aber über sechs weitere Monate hinaus. Was hindert uns an dieser natürlichen Deutung des § 2 festzuhalten? Verlangt doch der can. 18 des Kodex selbst, daß man von einer natürlichen Auslegung der vom Gesetzgeber gewählten Ausdrücke nicht ohne triftigen Grund abweiche.

2. Die frühere Gesetzgebung ist dieser Auffassung günstig gewesen, so daß es eine Neuerung wäre zu behaupten, das Postulat dürfe in keinem Falle über ein Jahr dauern. Die oben erwähnten und zitierten Normae hatten in der Tat bestimmt, es könne die Generaloberin aus einer gerechten Ursache selbst dann, wenn das Postulat ein Jahr dauere, die Verlängerung von drei Monaten in Einzelfällen auferlegen (n. 65). Wenn nun auch die Normae an und für sich noch nicht allgemeines Recht waren, so gaben sie doch in vielen Fällen die Absicht des Gesetzgebers und hinsichtlich des Ordensrechtes. Insofern dürfen wir uns hier wenigstens in etwa auf den Grundsatz berufen, den der can. 6, n. 4 ausdrückt mit den bekannten Worten: „In dubio num aliquod canonum praescriptum cum veteri iure discrepet, a veteri iure non est recedendum.“

3. Als dritten Grund können wir beifügen, daß die allermeisten Nonnenorden eben diese Auffassung teilen. Von ihr sagt auch der gelehrt P. Arkadius Larravna im Commentarium pro religiosis (III, S. 14): „Solido nititur fundamento et probabilior apparent.“ Es ist außer Zweifel, daß, solange keine entgegengesetzte authentische Erklärung abgegeben wird, man praktisch diese Meinung befolgen darf.

II. Gehen wir jetzt zur Beantwortung der zweiten Frage über. Dieselbe enthält eigentlich eine doppelte Schwierigkeit, auf die wir im einzelnen eingehen müssen. Wir fragen uns also: a) darf das Postulat unterbrochen werden; b) muß das Noviziat direkt an das Postulat sich anschließen?

a) In seinem Kommentar zum Cod. jur. can. spricht Guidus Cocchi C. M. die Meinung aus, das allgemeine Recht verlange wohl nicht, daß

das Postulat ohne Unterbrechung geschehe: „Ex iure communi videtur non requiri tempus continuum“ (B. 4, S. 127). Es scheint dies jedoch nicht die allgemeine Auffassung der Kanonisten zu sein. Das Postulat soll prinzipiell per modum unius und nicht stückweise stattfinden, in ähnlicher Weise wie das Noviziat, jedoch in viel gelinderer Form und mit Ausschaltung aller Invalidierungsmomente. Der Gesetzgeber scheint selber dies einigermaßen anzudeuten in den can. 539, § 1 und can. 540, ohne es jedoch tatsächlich auszudrücken; die Worte: ad sex saltem integros menses peragant, und jene anderen: Postulatus peragi debet vel in domo novitiatus etc. können bis zu einem gewissen Grad auf seine Meinung schließen lassen. Aber auch in der früheren Gesetzgebung fehlte es an Bestimmtheit hinsichtlich dieses Punktes. Infolgedessen wird es wohl schwer sein, eine Verpflichtung positiv und urgierend nachzuweisen; zu streng darf sie keineswegs aufgefaßt werden. Wir nehmen ohne Bedenken in diesem Punkt die praktischen Ausführungen P. Creusen's an, der folgende Beispiele vorführt (religieux et religieuses, 2. éd. p. 126): „Si un postulant devait s'absenter pendant quelques jours, le postulat ne serait pas interrompu. Au cas où l'absence viendrait à se prolonger, il suffirait de décompter ce temps des 6 mois prescrits.“ Grundsätzlich sind wir jedoch dafür, daß das Postulat etwas Kompatentes bilden müsse und sich nicht in abgerissenen Zeitpunkten, stückweise vollziehen darf. Die Natur dieser Einrichtung, der besondere Zweck des Postulates verlangen etwas Zusammenhängendes; das läßt sich nicht übersehen.

b) Der anderen Schwierigkeit muß noch gedacht werden, die schon oben angedeutet ward: ob das Noviziat notgedrungen sich dem Postulat sofort anschließen müsse oder ob ein Zwischenraum zulässig sei, wodurch Postulat von Noviziat getrennt wird?

Vermeersch-Creusen sind dafür, daß der Eintritt in das Noviziat direkt erfolgen müsse nach Ablauf der Postulatszeit; es wäre demgemäß ein Warten nach Beendigung des Postulates unzulässig (Epitome I, p. 347, nota 1). Sie berufen sich hierbei auf den can. 541, der sich, wie sie meinen, kaum in einem anderen Sinn erklären läßt; heißt es doch in demselben: „Postulantes, antequam novitiatum incipiunt, exercitiis spiritualibus videntur per octo saltem integros dies.“ Also noch während des Postulates (es wird ja gesagt: postulantes) müssen die zukünftigen Novizen sich durch acht Tage Exerzitien auf den Eintritt ins Noviziat vorbereiten. Was liegt da näher als die Schlußfolgerung: auf das Postulat muß unmittelbar das Noviziat folgen?

Der soeben erwähnten Meinung widerspricht aber energisch P. Fanfani O. P. sowohl in seinem neuesten größeren Werke (de iure religiosorum, 2. ed. p. 212), als auch in seinem kleineren, italienisch verfaßten Traktat: il diritto delle religiose (Das Recht der Ordensfrauen, p. 123). Er stellt die Frage: „Utrum, post expletum præscriptum a iure communi postulatum, novitiatus sit statim incipiendus?“ — Seine Antwort lautet: „Negative.“ Der nämlichen Auffassung scheint P.

Zombart S. J. zu sein, da er schreibt (*les moniales*, p. 26): „Comme il n'est pas dit que le postulat doive se faire immédiatement avant le noviciat, sans aucune solution de continuité etc.“ Der Grund, der von P. Fanfani angeführt wird, um seine Meinung zu stützen, ist allerdings rein negativer Natur: im can. 539, so argumentiert er (a. a. D.), wird zwar bestimmt, daß dem Noviziate ein Postulat vorangehe, aber es wird keineswegs gesagt, daß es gleich geschehen soll. Somit geht er auf die eigentliche Schwierigkeit nicht ein, die sich aus dem can. 541 ergibt und die gerade von Vermeersch-Creusen (a. a. D.) in den Vordergrund gerückt wird.

Soll nun dieser Beweis, den man aus dem Worte „Postulantes“ des can. 541 eruiert, wirklich so unumstößlich sein? Dies glauben wir nicht. „Postulantes“ sind nicht nur diejenigen, welche gegenwärtig „in actu“ sich im Postulate befinden, sondern auch noch solche, die es bereits beendet haben und vor dem Eintritt ins Noviziat stehen. Darum ist der Ausdruck „postulantes“ hier gleichbedeutend mit jenem andern: Kandidaten, die den Vorschriften hinsichtlich des Postulates Genüge geleistet haben. Damit wird nicht notgedrungen die Forderung ausgesprochen, daß sie gegenwärtig und wirklich in der Postulatszeit sich befinden. Immerhin bleibt es ja wahr, und dies leugnet auch P. Fanfani mit nichts (vgl. a. a. D. S. 212), daß die Absicht des Gesetzgebers und die allgemeine Praxis dahinzielen, das Noviziat ohne Verzug auf das Postulat folgen zu lassen, wenn nicht die Konstitutionen etwa hindernd im Wege stehen. So z. B. im Dominikanerorden scheinen die Laienbrüder nach dem Postulat noch nicht gleich als Novizen zugelassen zu werden, sondern bringen drei Jahre als Tertiärer zu. In einem Spezialfalle nun und aus einer wichtigen Ursache, selbst dann, wenn die Ordenssatzungen nichts Besonderes in dem Punkte enthalten, will es uns zulässig erscheinen, daß auch ohne formliche Dispens eine Unterbrechung eintrete zwischen dem Abschluß des Postulates und dem Beginn des Noviziates. Die vom can. 541 vorgeschriebenen achttägigen Geistesübungen müssen ja unmittelbar vor Anfang des Noviziates vorgenommen werden; aber diese Exerzitien gehören nicht notgedrungen zum Postulate selbst, wie es sich mit Sicherheit ergibt aus dem früheren Recht der Normae. Folgendes lesen wir im Kapitel de novitiis et noviciatu (n. 77): „Candidatae antequam per habitus receptionem noviciatum incipient, exercitia spiritualia peragant per decem dies.“ Allerdings, sobald das Noviziat sich direkt an das Postulat anschließt, was ja der Absicht des Gesetzgebers und der allgemeinen Praxis entsprechend gewöhnlich der Fall sein soll, dann sind selbstverständlich die Exerzitien in der Zeitdauer des Postulates mit inbegriffen. Wird ausnahmsweise aus einer wichtigen Ursache der Beginn des Noviziates verschoben, dann müssen die acht Tage Geistesübungen direkt vor Anfang des Noviziates gehalten werden. Dies scheint uns im can. 541 und in der entsprechenden früheren Bestimmung der Normae (n. 77) „implicite“ enthalten zu sein; die Natur der Sache verlangt es auch.

Die Gründe, welche uns, solange keine entgegenstehende offizielle Erklärung abgegeben wird, die vorgeführte Meinung als praktisch zuglässig erscheinen lassen, sind in kurzer Zusammenfassung folgende:

a) Nirgends bestimmt das Recht ausdrücklich oder mit genügender Klarheit, daß sofort nach dem Postulat in allen Fällen das Noviziat beginnen müßt.

b) Ebenso wenig hatte die frühere Gesetzgebung eine diesbezügliche Verpflichtung auferlegt (vgl. Normae, n. 71 et 77).

c) Der Ausdruck „postulantes“ allein liefert keinen überzeugenden Beweis für die Verpflichtung, unter allen Umständen das Noviziat direkt auf das Postulat folgen zu lassen. In den Normae wird in einem und dem nämlichen Sinne das Wort „postulantes“ und „candidatae“ (n. 77) gebraucht, um diejenigen zu bezeichnen, die direkt ins Noviziat eintreten; es müßte schon sein, man nähme an, der Kodex habe in dem Punkt eine Änderung in der Gesetzgebung eingeführt. Das Wort „postulantes“ für sich genügt wohl nicht unseres Erachtens, um diese Änderung mit Sicherheit zu beweisen.

d) Nicht alle Autoren, wie wir gezeigt haben, sind einig, um diese Verpflichtung in ihrer ganzen Strenge anzuerkennen. Allerdings für sich allein ist dies noch kein Argument; aber verbunden mit den übrigen Gründen trägt es dazu bei, die entgegengesetzte Meinung abzuschwächen.

Wenden wir nun das Gesagte auf unseren konkreten Fall der Postulantin Lucia an. Wenn die Ordenssatzungen tatsächlich nur sechs Monate für das Postulat ansehen, dann kann allerdings die höhere Obrigkeit des Institutes diese Frist nicht mehr als um sechs andere Monate verlängern; es bliebe nachher weiter nichts übrig als zu erklären, das Postulat der Kandidatin Lucia sei beendet. Daraufhin hat sie Zeit, ihre Prüfung zu bestehen, und nach bestandener Prüfung obliegt sie während acht Tagen den Geistesübungen und befaßt sich mit der Frage einer Generalbeicht nach Maßgabe des can. 541. Endlich tritt sie ins Noviziat ein. Da es sich lediglich um einen besonderen Fall handelt und wirklich ein wichtiger Grund vorliegt, so halten wir es vorläufig nicht für notwendig, daß eine Dispens eingeholt werde. Wir glauben, die höheren Obern können dies aus sich selbst tun, solange der Fall vereinzelt vorliegt. Lassen die Konstitutionen ein längeres Postulat zu, z. B. auf ein Jahr hinaus, dann dehne die Provinzial- oder Generaloberin diese gesetzliche Zeit um weitere sechs Monate aus, so daß anderthalb Jahre erreicht werden und überhaupt keine Unterbrechung des Postulates vor Beginn des Noviziates vorkommen ist. Damit wäre zur Genige angedeutet, was im vorliegenden Falle zu tun ist.

Rom (S. Alfonso).

P. J. B. Raus C. Ss. R.

X. (*Verpflichtung ex accepto stipendio aut ex caritate?*) Ein religiös recht gut gesinnter und auch jetzt sehr wohlhabender Herr glaubt einem Geistlichen gegenüber, der ihm in seiner armen Jugend zur Seite stand, sich zum Danke verpflichtet und hat auch dies schon öfter, nament-